

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkplätze und Parkgaragen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Benützung der Parkplätze und Parkgaragen bzw. der Einstell- und Abstellflächen (im folgendem als „Betriebsstandort“ bezeichnet) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird durch den Betreiber mit dem Nutzer des Betriebsstandortes (in der Folge kurz „Kunde“ genannt) abgeschlossen.
- 1.2. Die Arivo GmbH, 8020 Graz, Am Innovationspark 10, ist nicht Betreiber der Parkflächen bzw. Parkgaragen, sondern lediglich Auftragsverarbeiter.
- 1.3. Der Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes – MRG, BGBl. Nr. 520/1981 und sind die Bestimmungen nach dem MRG nicht anzuwenden.
- 1.4. Jeder Kunde stimmt mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Nutzungsbestimmungen zu. Bei Ablehnung der Nutzungsbestimmungen besteht die Möglichkeit die Parkflächen nicht zu benutzen oder bei Parkgaragen, der unverzüglich auf die Einfahrt folgenden Ausfahrt.

2. Tarife, sonstige Entgelte und Betriebszeiten

- 2.1. Die jeweils gültigen Tarife, sonstigen Entgelte und die jeweiligen Betriebszeiten sind dem Aushang für die betreffende Parkfläche oder Parkgarage zu entnehmen.
- 2.2. Zu- und Abfahrt bzw. Ein- und Ausfahrt sowie Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten mittels Berechtigung möglich.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erhält der Kunde die Berechtigung, ein betriebs- und verkehrssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Abstellplatz bzw. Einstellplatz abzustellen. Im Falle des Bestehens von Beschränkungen (beispielsweise Reservierungen, Beschränkung der Abstelldauer) sind diese zu beachten.
- 3.2. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Menschen mit Behinderungen mit gültigem, gut sichtbar angebrachtem Ausweis für Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, oder Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, mit dem Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ benützt werden.
- 3.3. Am Betriebsstandort gilt sinngemäß die StVO 1960, in der jeweils gültigen Fassung. Eine vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist einzuhalten.

4. Haftung

- 4.1. Der Betreiber haftet keinesfalls für das Verhalten Dritter (z. B. Diebstahl, Einbruch, Beschädigung) unabhängig davon, ob sich Diese befugt oder unbefugt am bzw. im Betriebsstandort aufhalten.
- 4.2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen sowie unverzüglich den Betriebsstandort zu verlassen.

5. Abstellen des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Abstellflächen so abzustellen, dass weder anderweitig gewidmete Flächen unberechtigt benutzt noch Dritte behindert werden. Im Falle eines Verstoßes ist der Betreiber zur Verrechnung einer Pönale entsprechend dem Aushang (Tarifinformation) berechtigt.

6. Verlust oder Beschädigung des Parkberechtigungsmediums

- 6.1. Das Parkberechtigungsmedium ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Der Kunde trägt die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes.

7. Ordnungsvorschriften

- 7.1. Fahrzeuge, die in den Betriebsstandort eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein.
- 7.2. Verboten sind insbesondere:
 - 7.2.1. Abstellen und Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
 - 7.2.2. Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
 - 7.2.3. Längeres Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
 - 7.2.4. Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten, Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
 - 7.2.5. Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens ohne Zustimmung des Betreibers;
 - 7.2.6. Wartungs-, Pflege- und Reparatur-Arbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
 - 7.2.7. Verkehrs- oder vertragswidriges Abstellen des Fahrzeuges z.B. auf Fahrstreifen, vor
 - 7.2.8. Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen / Toren und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen / Toren;
 - 7.2.9. Befahren des Betriebsstandortes mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, und anderen Sport- oder Spielgeräten;
 - 7.2.10. Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers.

8. Zurückbehaltungsrecht

- 8.1. Zur Sicherung der Entgeltforderungen sowie aller im Zusammenhang mit dem Ab- bzw. einstellen gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht am abgestellten bzw. eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.
- 8.2. Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Betreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

9. Verhalten im Brandfall

- 9.1. Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen und unverzüglich die Feuerwehr (Notruf **122**) zu verständigen.
- 9.2. Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen.

10. Bildaufzeichnungen

- 10.1. Der Betreiber setzt Bildaufzeichnungen für folgende Zwecke ein:
 - 10.1.1.1. Verwendung des KFZ-Kennzeichens als Parkberechtigungsmittel bei der Ein- und Ausfahrt (visuell bzw. automatisiert),
 - 10.1.1.2. zum Schutz von Eigentum, der betriebenen Parkfläche oder der Garage bzw. des Gebäudes und zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten
- 10.2. Bildaufzeichnung und Verarbeitung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 1651999, in der jeweils geltenden Fassung, und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in der jeweils geltenden Fassung.

11. Datenschutz

Der Betreiber verarbeitet zum Zwecke der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden. Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung gemäß DSGVO, welche im Zuge des Abschlusses eines Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt wird.